



**9905/AB**  
**vom 22.11.2016 zu 10343/J (XXV.GP)**

BMJ-Pr7000/0179-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10343/J-NR/2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Karl Öllinger und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen zu rassistischer und lebensbedrohlicher Attacke in St. Pölten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Das Verfahren der Staatsanwaltschaft St. Pölten wurde am 30. August 2016 gemäß § 190 Z 2 StPO teilweise, und zwar hinsichtlich des Vorwurfes der Verhetzung nach § 283 StGB eingestellt, weil im Zweifel die von § 283 Abs. 1 StGB geforderte Öffentlichkeit nicht gegeben war.

Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens am 30. August 2016 gegen eine Person Strafantrag wegen des Vergehens der Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB erhoben.

Eine gefährliche Drohung im Sinne des § 107 StGB ist allenfalls Tatmittel einer Nötigung im Sinne des § 105 Abs. 1 StGB, welcher als *lex specialis* dem Anwendungsbereich des § 107 Abs. 1 StGB vorgeht.

Im konkreten Fall ist das Steuern des PKW auf die Personengruppe als Tatmittel der „Gewalt“ iSd Nötigung nach § 105 Abs. 1 StGB und nicht als „Todesdrohung“ iSd schweren Nötigung nach § 106 Abs. 1 Z 1 StGB angesehen worden, nachdem davon auszugehen ist, dass der Lenker des Kraftfahrzeugs zwar auf die Personengruppe zugesteuert, jedoch in weiterer Folge die Geschwindigkeit deutlich verlangsamt und schließlich eine Notbremsung eingeleitet und den PKW vor der Gruppe zum Stillstand gebracht hat.

Zu 3a und 3c:

Ja, die Belehrung der Opfer wurde selbstverständlich ordnungsgemäß vorgenommen. Allerdings war bei zwei Personen die Verständigung über die Einstellung des Verfahrens an den von ihnen angegebenen Adressen nicht zustellbar. Ein neuerlicher Zustellversuch wurde von der Staatsanwaltschaft veranlasst.

Zu 3b:

Da die Voraussetzungen des Ermächtigungsdelikts der Beleidigung nach §§ 115 iVm 117 Abs. 3 StGB mangels der erforderlichen Öffentlichkeit als nicht gegeben erachtet wurden, erfolgte laut Staatsanwaltschaft keine dahingehende Belehrung.

Wien, am 22. November 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

